



**Pet 2-19-08-6120-010228**

24211 Preetz

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent möchte erreichen, dass Personen bzw. Familien, die unter dem Existenzminimum leben, von der Umsatzsteuer von 7% und 19% befreit werden und zwar bei allen Einkäufen im Einzelhandel sowie im Internethandel. Der Nachweis soll über Bescheinigungen von der zuständigen Behörde bzw. dem Tafelausweis erfolgen.

Zur Begründung wird ausgeführt, durch eine solche Maßnahme würde dieser Personenkreis um ca. 20% der monatlichen Kosten entlastet werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 18 Diskussionsbeiträge und 29 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer und belastet den privaten und den öffentlichen Verbrauch, d. h., die meisten vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Die Umsatzsteuer unterscheidet sich grundlegend von der Lohn- und Einkommensteuer, die auf die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen. Die genannten Personengruppen werden durch das Einkommensteuergesetz entlastet, dort insbesondere durch die Freistellung des Existenzminimums und die progressive Tarifgestaltung.



Auf Grund der verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union - Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2016 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) - hat der nationale Gesetzgeber nur in begrenztem Umfang die Möglichkeit, einzelne Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen von der Umsatzsteuer zu befreien.

Der nationale Gesetzgeber hat davon in § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch gemacht. Danach sind u. a. Heilbehandlungsleistungen, Leistungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Bildungsleistungen, bestimmte kulturelle Leistungen, Einrichtungen, die die Beherbergung und Beköstigung für Zwecke der Säuglingspflege und von Jugendlichen zu Ausbildungszwecken gewähren sowie Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen unter den jeweiligen weiteren Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Weitergehende Befreiungen sind auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.